



Merkblatt Sorgfaltspflicht

Der Benützer dieses Zolldokuments ist verantwortlich für die genaue Einhaltung der für Carnets ATA geltenden Vorschriften (siehe "Vertragsbedingungen Carnet ATA"). Der Carnet-Inhaber bzw. sein Vertreter ist für die ordnungsgemässe Abfertigung des Carnet ATA verantwortlich.

1. Kontrollieren Sie vor Ihrer Abreise, ob Sie genügend Carnet-Innenblätter (Trennabschnitte und Stammabschnitte) im Carnet ATA für die vorgesehenen Reisen zur Verfügung haben und ob diese in der richtigen Reihenfolge eingeordnet sind. Falls Sie nicht genügend Trennabschnitt-Blätter (Ausfuhr, Einfuhr, Wiederausfuhr, Wiedereinfuhr) in Ihrem bestehenden Carnet ATA haben, müssen diese bei der Handelskammer Winterthur bestellt werden. Nachträglich von Ihnen ausgestellte Trennabschnitt-Blätter dürfen nur verwendet werden, wenn diese von der Handelskammer Winterthur mit der entsprechenden Carnet ATA Nr. und Gültigkeitsdatum, etc. versehen worden sind.
2. Vor dem ersten Grenzübertritt ist das Carnet ATA durch den Schweizer Zoll in Kraft zu setzen (Feld "Bescheinigung der Zollbehörden", Carnet-Deckblatt unten). Diese Bescheinigung erhalten Sie bei einem Grenz- oder Binnenzollamt (z. B. Zollinspektorat Embraport, Postfach 182, 8423 Embrach-Embraport, Zentrale 044 866 30 80). Dabei wird die Ware überprüft. Bei der Ausreise über ein Flughafenzollamt ist genügend Zeit für die Zollabfertigung einzurechnen.
3. Die Zollabfertigung von Carnets ATA soll grundsätzlich an Werktagen während den ordentlichen Öffnungszeiten der Zollbüros erfolgen. Abfertigungen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten sind nur möglich, wenn das Carnet ATA zuvor in Kraft gesetzt wurde (telefonische Rücksprache mit dem betreffenden Grenzzollamt ist empfehlenswert). Andernfalls ist eine Zollabfertigung ausserhalb der Bürozeiten nicht gewährleistet.
Wichtiger Hinweis für Bahnreisende: Die Zollabfertigung von Carnets ATA im Zug ist nicht in jedem Fall möglich. Auskunft erteilt das im Grenzbahnhof befindliche Zollbüro.
4. Das Carnet ATA ist bei jedem Grenzübertritt zollamtlich abfertigen zu lassen und zwar sowohl beim Ausgangs- wie beim Eingangszollamt. Der Benützer des Carnet ATA muss sich nach der Zollkontrolle unbedingt überzeugen, ob der Zollbeamte das richtige Carnetblatt (Trennabschnitt) herausgenommen und das entsprechende Stammbblatt (im Carnet ATA verbleibender Abschnitt) ordnungsgemäss gestempelt und visiert hat!
5. Die in- oder ausländische Zollverwaltung beanstandet die nicht korrekte Abfertigung eines Carnet ATA, z.B. wenn
die auf der Warenliste aufgeführten Waren im Carnet ATA nicht ordnungsgemäss aus dem Drittland wieder ausgeführt wurde;
die auf der Warenliste aufgeführten Waren im Carnet ATA wohl in die Schweiz zurückgeführt, das Carnet ATA aber am Zoll nicht entsprechend abgefertigt wurde.
6. Die auf dem Carnet ATA mit Datumstempel vermerkte Gültigkeitsfrist ist in jedem Fall einzuhalten. Innerhalb dieser Zeit muss die Ware in die Schweiz wiedereingeführt werden. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht möglich. Wird die Ware nach Ablauf des Carnet ATA aus dem besuchten Land wieder ausgeführt, ist diese vollumfänglich zollpflichtig.
7. Die ausländischen Zollbehörden sind befugt, die Gültigkeitsdauer des Carnet ATA einzuschränken. Bitte beachten Sie unbedingt allfällige Vermerke auf dem Einfuhrblatt-Stammabschnitt unter Rubrik 2.
Blaue Transitblätter dienen nur zur Durchreise ohne längeren Aufenthalt im betreffenden Land. Die auf dem Transitblatt-Stammabschnitt unter Rubrik 2 eingetragene Frist ist auch hier einzuhalten.

Das Carnet ATA ist sofort nach Abschluss der letzten Reise, jedoch spätestens am Verfalltag, der Handelskammer Winterthur unaufgefordert zurückzugeben.